

Richtlinie

**Umgang mit Gehölzen in Kleingartenanlagen
des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.**

Der Stadtverband ist Zwischenpächter bzw. Eigentümer von Kleingartenland.

Er ist u. a. verpflichtet,

- die Grundstücke ausschließlich kleingärtnerisch im Sinne des BKleingG zu nutzen, ordnungsgemäß und umweltverträglich zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten
- gesetzliche und behördliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung einzuhalten
- Anliegerpflichten auf angrenzenden öffentlichen Flächen zu verwirklichen und
- die Verkehrssicherheit aller Baulichkeiten und Anpflanzungen zu garantieren.

Daraus ergeben sich hohe Ansprüche an den Umgang mit Gehölzen auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen, in Einzelfällen auch an den Umgang mit Gehölzen in Kleingartenparzellen. Mit der Verwaltung der Flächen wurden die Vorstände der jeweiligen Kleingärtnervereine beauftragt. Ihnen obliegt es, die aufgezeigten Pflichten als ständige Aufgabe des Vereins durchzusetzen und ausreichende finanzielle Vorsorge zu treffen.

Kleingartenanlagen haben zudem einen hohen Stellenwert innerhalb der Stadtökologie. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Gehölzbestand zu, da vor allem strukturreiche, mit Hecken, Gebüsch und einer Vielzahl von Obstgehölzen ausgestattete Anlagen einen hohen ökologischen Wert besitzen. Der Wert insbesondere alter Obstgehölze geht weit über den Ertrag an gesunden Früchten hinaus. Sie sind Teil des ökologischen Systems in Gartenanlagen und tragen dazu bei, die ökologischen Kreisläufe stabil zu halten. Gehölze bieten zudem Schatten und Ruheplätze und prägen das Erscheinungsbild einer Anlage positiv.

Der Schutz und die Weiterentwicklung des Gehölzbestandes in Parzellen und auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. ist ein wichtiges Anliegen und unterliegt folgenden Regeln:

1. Gehölze in Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen werden maßgeblich durch ihren Bestand an Obstgehölzen geprägt.

Die Ziele bei Anbau und Pflege von Obstgehölzen haben sich den vergangenen Jahren geändert. Neben dem Ertrag stehen heute der ökologische Anbau und die Ernte von unbelasteten Früchten im Vordergrund. Seltene und alte Obstsorten erfreuen sich wachsender Beliebtheit, krankheitsresistente Sorten und Arten, die auch unter den Bedingungen des sich ändernden Klimas gut gedeihen, sollten bevorzugt werden.

Ziergehölze dienen vorrangig dem Sichtschutz. Ökologische und ästhetische Gesichtspunkte bei der Gehölzauswahl treten stärker in den Vordergrund. Die Anpflanzung einheimischer Sträucher und Insektennährgehölze ist empfehlenswert.

Großgehölze bzw. Großbäume im Sinne dieser Richtlinie sind die sog. Wald- und Parkbäume, die keiner kleingärtnerischen Nutzung unterliegen, deren Höhe im ausgewachsenen Zustand 2,50 m übersteigt und die keinem regelmäßigen Formschnitt unterliegen. Sie sind zur Anpflanzung in Kleingartenparzellen nicht geeignet.

Bei der Anpflanzung und Pflege von Gehölzen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung Dresden, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes, die

Kleingartenrahmenordnung der LH Dresden sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner (RKO) einzuhalten.

2. Eigentümer von Gehölzen

Die Verantwortung der Gehölze liegt beim jeweiligen Eigentümer.

Gehölze, die vor Abschluss eines Pachtvertrages für die Kleingartenanlage auf dem Pachtland bereits existierten, gehören dem Grundeigentümer. Eine Übersicht (Stand 2006) kann beim Stadtverband eingesehen werden.

Für später angepflanzte Gehölze gilt:

1. Gehölze in einer Kleingartenparzelle gehören dem jeweiligen Pächter. Dabei ist es unerheblich, ob die Gehölze gepflanzt wurden oder wild aufwuchsen.
2. Gehölze auf Gemeinschaftsflächen gehören dem Verein.

3. Verkehrssicherungspflicht

Der jeweilige Eigentümer der Gehölze (Pächter, Verein, Landeigentümer) ist zur Kontrolle, Pflege und Verkehrssicherung verpflichtet.

Er hat erkennbare Krankheiten in angemessenem Umfang zu bekämpfen und auf Gefahren, wie starken Schiefstand, Sturmschäden, herabhängende und angebrochene Äste sowie Totholz und morsche oder ausgedehnte Faulstellen zu achten. Erkannte Gefährdungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind die Gehölze jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand sowie nach Unwetterereignissen einer Sichtprüfung unterziehen. Es wird empfohlen, bei ausgewachsenen Großbäumen in regelmäßigen Abständen Fachfirmen heranzuziehen.

Kommt der Eigentümer der Gehölze seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, hat der jeweilige Vereinsvorstand die Verkehrssicherung durchzusetzen. Dazu hat er den Eigentümer der Gehölze auf den Zustand hinzuweisen und unter Terminsetzung zur Gefahrenabwehr aufzufordern. Gehen Gefahren von Gehölzen aus, die dem Grundeigentümer gehören, ist der Stadtverband zu informieren.

In einigen Fällen wird bei Gehölzen, die dem Grundeigentümer gehören, aufgrund vertraglicher Regelungen in Zwischenpachtverträgen die Verpflichtung zur Verkehrssicherung auf den Stadtverband und mittels Verwaltungsauftrag dem jeweiligen Verein übertragen. Dieser kann zur Verkehrssicherung finanzielle Unterstützung durch den Verband beantragen.

4. Pflanzung und Pflege von Gehölzen

Der Umgang mit Gehölzen richtet sich nach ihrem Standort. Die Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung Dresden gelten nicht für Gehölze in Kleingartenparzellen.

Im Kleingarten

Bei Obstgehölzen und Beerensträuchern sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Obstbäume und Sträucher sowie Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Der Charakter eines Kleingartens muss erhalten bleiben. Obstbäume auf Gemüsebeeten begrenzen dauerhaft die Anbaumöglichkeiten von Gemüsekulturen, diese Flächen sind deshalb nur als Obstanbauflächen zu werten.
- Obstgehölze unterliegen keinen Höhenbeschränkungen. Kern- und Steinobstgehölze sowie Wildobstgehölze sind aber unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wuchshöhe und des zur Verfügung stehenden Standraumes auszuwählen, Beeinträchtigungen der Gemüsebau-

flächen sowie der angrenzenden Parzellen und Gemeinschaftsflächen sind zu vermeiden (Astüberhang, Schattenbildung, Wurzeldruck). Zu bevorzugen sind kleinwüchsige Obstbaumformen mit einer max. Höhe des Kronenansatzes von 60 cm (Höhe im ausgewachsenen Zustand 3 – 4 m). Hochstämme werden aufgrund ihrer Größe und des erhöhten Pflegeaufwandes im ausgewachsenen Zustand nicht zur Anpflanzung empfohlen.

- Einige Obst- und Wildobstarten bilden im ausgewachsenen Zustand Großbäume aus und sind zur Anpflanzung in Kleingartenparzellen nicht oder nur eingeschränkt bei entsprechender Größe der Parzelle geeignet. Dazu gehören einige Nussarten, Esskastanien, Maulbeeren, Süßkirschen auf starkwachsenden Veredlungsunterlagen (Sämling Vogelkirsche) und Ebereschen. Fruchtmandelbäume, Haselnüsse und schwachwüchsige Sorten der o.a. Arten können bei ausreichend Standraum und guter Pflege in einen Kleingarten integriert werden.
- Die regelmäßige Kontrolle und Pflege von Obstgehölzen ist Teil einer kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. Es ist auf eine lockere lichte Baumkrone zu achten, erkrankte Holzpartien, Mumien und Ernterückstände sind zeitnah zu entfernen, da sie einen Infektionsherd für Krankheiten bilden.
- Die Vorstände der Vereine können entsprechend der Parzellengröße geeignete Obstbaumformen, wie Busch, Spindel- oder Spalierform festlegen, überwachen den Bestand der Obstgehölze und legen Korrekturen fest.
- Ältere, große Obstbäume sind wertvolle Biotop und können unter der Voraussetzung, dass für ihre Pflege und Verkehrssicherung Vorsorge getroffen wird, solange wie möglich erhalten werden.
- Die in der Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen definierten Pflanz- und Grenzabstände sind zu beachten. Gemessen wird von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt. Die Vorstände der Vereine können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten größere Abstände festlegen.
- Festlegungen des Hochwasserschutzes sind einzuhalten.
- Unkontrollierter Wildaufwuchs von Baumsämlingen ist zu unterbinden.

Bei der Anpflanzung von Ziergehölzen ist zu beachten, dass

- Art und Anzahl der Gehölze so gewählt werden, dass sie den Standortbedingungen und Platzverhältnissen entsprechen
- einige Gehölze aufgrund ihrer Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität nicht im Kleingarten kultiviert werden dürfen (siehe Anlagen zur Rahmenkleingartenordnung des LSK)
- die maximalen Höhenbegrenzungen sowie die verbindlichen Pflanz- und Grenzabstände für Ziergehölze und Hecken der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes einzuhalten sind

Die Anpflanzung von Koniferen im Kleingarten ist nicht zulässig. Die Übergabe von Koniferen an einen Pachtfolger ist im Rahmen eines Pächterwechsels nicht möglich. Koniferen (wörtl. Zapfenträger) sind grundsätzlich durch den abgehenden Pächter bis spätestens zum Pächterwechsel zu beseitigen.

Auf Gemeinschaftsflächen

Auf Gemeinschaftsflächen, wie Festplatz, Ruhezonen, entlang von Wegen, Projekt- und Fachberatergärten, Lehrpfaden, Spielplätzen, Kompostplätzen, Biotopen, PKW-Stellplätzen usw. sind auch Großbäume und Ziergehölze, deren Höhe im ausgewachsenen Zustand über 2,50 m liegt, zulässig. Insbesondere das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, von Nussbäumen sowie Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht, da diese zur Anpflanzung in Parzellen nur begrenzt geeignet sind. Davon ausgenommen sind in Anlage 2 der RKO aufgeführte Arten, die als Zwischenwirte für schwer bekämpfbare Krankheiten an Kulturpflanzen gelten.

Gehölze, die dem Habitus einer Kleingartenanlage entsprechen sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl der Gehölze ist auf die Standortbedingungen (Klimawandel), ausreichend Standraum für das Gehölz im ausgewachsenen Zustand, Beeinträchtigungen anliegender Parzellen und einen langfristig vertretbaren Pflege- und Sicherungsaufwand zu achten.

Es wird empfohlen, Gemeinschaftsflächen auf Grundlage eines gestalterischen Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung künftiger Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu entwickeln. Dabei sind Pflege und Verkehrssicherung der Gehölze als permanente Aufgaben zu definieren, die durch den Verein zu leisten sind.

5. Entfernung von Gehölzen

Oberster Grundsatz ist deshalb die Erhaltung von Gehölzen.

Auf Gemeinschaftsflächen richtet sich der Umgang mit Gehölze nach den Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung Dresden. Eine Entfernung von geschützten Gehölzen ist nur **nach Beantragung** beim Umweltamt zulässig. Die Vogelbrutschutzzeit ist zu beachten (01.03. – 30.09.)

Wenn eine **unmittelbar drohende Gefahr** anderweitig nicht abgewendet werden kann, kann die Gefahrenbeseitigung nach vorheriger Abstimmung mit dem UwA jederzeit erfolgen. Die akute Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vereinsvorstand.

Um im Kleingarten einen unterpachtvertragskonformen Zustand zu erhalten oder herzustellen, kann die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein. Dazu sind durch den Vorstand bzw. seines Beauftragten, spätestens vor einem Pächterwechsel, Festlegungen zum Umgang mit den vorhandenen Gehölzen zu treffen.

Die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Hecken in Kleingartenparzellen darf jederzeit erfolgen, es sei denn, dass diese mit genutzten Nestern besetzt sind (betrifft auch in den Bäumen aufgehängte Nistkästen). Es wird - außer in dringenden Notfällen - bei der Entfernung von Großbäumen, Sträuchern und Hecken/Rückschnitt von Hecken in das alte Holz dennoch empfohlen, aus Gründen des Natur- und Artenschutzes die Vogelschutzzeiten einzuhalten und die Gehölze in der Zeit vom 01.10 – 28.02. zu entfernen, da es sich dabei – in Gegensatz zu schwachwüchsigen Obstgehölzen - um bevorzugte Brutgehölze handelt. Brutbäume, deren Nester vom Boden aus nur schwer zu erkennen sind und Großbäume unterliegen zudem dem öffentlichen Interesse.

Gehölze in Parzellen, die den Regelungen der Rahmenkleingartenordnung widersprechen, sind bis spätestens zum Pächterwechsel zu beseitigen, wenn durch den Verein keine Vorsorge zur Erhaltung getroffen werden kann.

Eine Entfernung ist vor Beendigung eines Unterpachtvertrages erforderlich, wenn

- das Gehölz als Zwischenwirt übertragbarer Krankheiten bekannt ist
- die kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle oder einer Nachbarparzelle (Verschattung, Wurzeldruck beeinträchtigt ist
- die Gefahr von Beschädigung von fremden Eigentums durch die Gehölze besteht
- öffentliche Wege und Gemeinschaftsflächen beeinträchtigt werden
- die Gehölze zum Anlass von Konflikten werden und die Lösung des Konfliktes in der Herstellung eines pachtvertragskonformen Zustandes liegt (z.B. im Grenzbereich zwischen zwei Parzellen)
- die zu erwartenden Kosten der Pflege und Verkehrssicherung bei vorhandenen Großbäumen nicht gesichert sind

Zur Beseitigung ist stets der Pächter verpflichtet. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe auf Kosten des abgebenden Pächters vom Verein übernommen oder einem Nachpächter übertragen werden.

Dazu sind diese Gehölze im Rahmen der Wertermittlung in ein Rekultivierungsprotokoll aufzunehmen und der Beseitigungsaufwand gem. Wertermittlungsrichtlinie zu bewerten.

Werden Großbäume über einen Pächterwechsel in der Parzelle stillschweigend geduldet, kann die Verantwortung für die Beseitigung des Gehölzes nicht dem Pächter zugemutet werden.

6. Erfassung der Gehölzbestände und Umgang mit den Gehölzen

Es wird dem Vorstand empfohlen, alle Gehölze,

- die bereits vor Einrichtung der Kleingartenanlage auf der Pachtfläche vorhanden waren und die dem Grundeigentümer gehören
- im unmittelbaren Umfeld der Anlage, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit der Anlage darstellen könnten
- die sich auf Gemeinschaftsflächen befinden und
- deren Anpflanzung in den Parzellen nicht zulässig oder geeignet ist

auf Grundlage zu erwartender Wuchshöhe, möglicher Beeinträchtigungen und des aktuellen Zustandes zu prüfen, in einem Bestandsnachweis (Baumkataster) erfassen zu lassen und regelmäßig zu dokumentieren. Hierzu sollte ein geeigneter Pächter schriftlich beauftragt werden, regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen und den Vorstand auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen (s. Pkt. 3).

Das Baumkataster dient als Grundlage für die Planung

- der erforderlichen finanziellen Rücklagen
- der regelmäßigen Sichtkontrollen
- für notwendige Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen

sowie als Nachweis der regelmäßigen Kontrolle des Gehölzbestandes.

Weiterhin wird empfohlen,

- das Vorgehen zu Erhalt, Pflege und Beseitigung der Gehölze der Parzellen gemeinsam mit den Kleingärtnern zu entscheiden und zu dokumentieren
- den Bestandsnachweis der Parzellen dem Wertermittler zur Wertermittlung zur Verfügung zu stellen

7. Finanzielle Vorsorge durch die Vereine

Für alle Gehölze, deren Pflege und Verkehrssicherung in der Verantwortung des Vereines liegen, sind durch den Verein Rücklagen für die Gehölzpflege zu bilden. Es wird empfohlen, pro Jahr und Parzelle abhängig vom Gehölzbestand (Baumkataster) mind. 5 Euro/Parzelle einzustellen. Diese Mittel sind für die regelmäßige Begutachtung und Pflege der Bäume einzusetzen.

Dazu gehören:

- Gehölze auf Gemeinschaftsflächen
- Gehölze, deren Pflege und Verkehrssicherung nicht durch den Flurstückseigentümer übernommen wird
- gegebenenfalls Großbäume in Parzellen, für deren Beseitigung der Verein die Verantwortung zu tragen hat

8. Unterstützung durch den Stadtverband

Der Stadtverband leistet auf Verlangen der Vereine ideelle Unterstützung:

- Information über Eigentumsverhältnisse der Gehölze auf Gemeinschaftsflächen, Stand 2006
- Vermittlung von Firmen für Kontroll- und Pflegemaßnahmen sowie Fällungen

Dazu listet der Vorstand des Stadtverbandes ausgewählte Baumpflegefirmer in einem Pool auf und schließt eine entsprechende Rahmenvereinbarung.

Ziel ist die Sicherung günstiger Konditionen und Preise.

- Fachliche Beratung bei Auswahl und Pflege von Gehölzen am jeweiligen Standort
- Vermittlung von geeignetem Pflanzmaterial
- Vermittlung von Neupflanzungen durch das Umweltamt der LH Dresden
- Kontaktaufnahme zu Grundeigentümern und Aufforderung zur Pflege oder Verkehrssicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Gehölze

Finanzielle Unterstützung durch den Stadtverband

Finanzielle Unterstützung aus dem Solidarfond kann auf Antrag als Zuschuss gewährt werden,

- wenn sich die betreffenden Gehölze **nicht im Eigentum des Vereins befinden** und der Grundeigentümer vertraglich von seiner Sicherungspflicht entbunden wurde
- zur Beseitigung von Naturkatastrophen
- zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

Entsteht trotz ausreichender Vorsorge eine Verkehrsgefährdung durch Gehölze, z.B. durch Witterungsunbilden, können Mittel als Darlehen aus dem Solidarfond des Stadtverbandes beantragt werden, **wenn das betreffende Gehölz dem Verein gehört**.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung:

- Nachweis der aktuellen steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
- Die finanziellen Mittel des Vereins reichen nicht aus, die Kosten sofort oder zeitnah zu finanzieren
- Der Verein hat sich in angemessenem Umfang selbst an den Kosten zu beteiligen. Als angemessen gilt in der Regel mindestens ein Betrag iHv. 5 € je Parzelle. Entscheidend ist die Gesamtsituation.
- Arbeitsleistungen sind soweit möglich und sinnvoll durch den Verein zu erbringen.
- Der Verein darf die Situation nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben und muss nachweisbar selbst Vorsorge zur Gefahrenabwehr oder –minderung/Verkehrssicherung getroffen haben.

Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Dazu gehören

- Schilderung des Sachverhaltes
- zwei Angebote oder der Antrag auf Unterstützung bei der Angebotseinholung
- Nachweis bisheriger Aktivitäten zur Vorsorge
- Aussagen möglicher Eigenleistungen
- Aussagen zu Leistungen von Versicherungen
- Nachweis über die aktuelle kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit

Auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes tritt die Richtlinie mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft.

Dresden, den 16.08.2021

Frank Hoffmann
1. Vorsitzender